



MAG SCHUHMEISTER KATHRIN
RECHTSANWÄLTIN

An das
Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
ivvs4@bmvit.gv.at

GZ: BMVIT-820.376/0004-IV/IVVS4/2018

Schwechat, am 29.05.2018
PfluAn/Gemein7 / NW / KNKURZ

Betrifft: Schreiben vom 10.04.2018
GZ BMVIT-820.376/0004-IV/IVV/S4/2018

**Einschreiterin und grund-
betroffene Grundstücks-
Eigentümerin:** Annelies Pflug
Wienerherbergerstraße 51, 2435 Wienerherberg

vertreten durch: Mag. Kathrin Schuhmeister
Rechtsanwältin
Bruck Hainburger-Straße 2/1/3
A-2320 Schwechat
Code R208895
Fax: 01 / 388 00 18 - 33

Antragstellerin: ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstraße 3
A-1020 Wien

wegen: UVP und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren des 2-gleisigen
Ausbaues der Pottendorfer Linie, Abschnitt Ebreichsdorf

Vollmacht erteilt
1-fach
2 Beilagen

Vollmachtsbekanntgabe und Stellungnahme und Einwendungen

Bruck-Hainburgerstraße 2/1/3
2320 Schwechat
T: +43 1 388 00 18
F: +43 1 388 00 18-33
office@ra-schuhmeister.at

HYPO NOE Landesbank AG
IBAN: AT95 5300 0046 5500 1943
BIC: HYPNATWWXXX
UID: ATU69903045
www.ra-schuhmeister.at

In umseits rubrizierter Rechtssache gibt die Einschreiterin bekannt, dass sie durch die Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister, Bruck-Hainburgerstraße 2/1/3, 2320 Schwechat, vertreten wird und ersucht um Kenntnisnahme.

In der umseits bezeichneten Rechtssache erstattet Frau Annelies Pflug als Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 34 Grundbuch KG 04115 Weigelsdorf, Bezirksgericht Baden, innerhalb offener Frist zu diesem Vorhaben und der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgende

Stellungnahme und Einwendungen

und führt diese aus wie folgt:

Der Antragstellerin wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend: UVP) mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (nachfolgend: BMVIT) die Genehmigung gemäß § 34f Abs 9 UVP-G für das Vorhaben „Zweigleiser Ausbau Pottendorf Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf-Wampersdorf), km 20,4 bis km 31 erteilt. Mittels Antrag vom 01.02.2018 hat die Antragstellerin nunmehr einen Antrag auf Detailgenehmigung betreffend die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen (Genehmigungen nach dem Eisenbahngesetz, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz sowie aller sonstigen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben) eingebracht.

Die Einschreiterin ist Eigentümerin der eingangs beschriebenen Liegenschaft und daher durch das gegenständliche Projekt unmittelbar betroffen. Es kommt ihr daher im UVP-Verfahren sowie im konzentrierten Genehmigungsverfahren Parteistellung zu.

Gemäß § 31e EisebG haben im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Unter betroffenen Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch jene, die

wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, als Partei zu verstehen.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126).

Im Zuge der Planung dieses Bauprojekts trat die Antragstellerin an die Einschreiterin heran und es wurden Gespräche hinsichtlich des Verkaufs von Grundstücksteilen des Ackerlandes der Einschreiterin geführt. Hierbei einigten sich die Parteien darauf, dass jener Teil des Grundstücks-Nr. 1214, EZ 34, Grundbruch KG 04115 Weigelsdorf, welcher unmittelbar an die Trasse grenzt und im beigefügten Plan (Beilage ./A) grün markiert ist, von der Einschreiterin verkauft werden soll.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nunmehr hervor, dass im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens weiters ein in etwa acht Meter breiter Streifen entlang des gesamten Längsverlaufs des Grundstücks der Einschreiterin, Grundstücks-Nr. 1214, EZ 34, Grundbuch KG 04115 Weigelsdorf, als Nebenanlage im Sinne eines Zufahrtweges zu der geplanten Eisenbahntrasse vorgesehen ist. Diese längliche Fläche, welche in dem beigefügten Plan gelb markiert ist, grenzt wiederum unmittelbar an jene Ackerfläche, welche die Einschreiterin ohnehin an die Antragstellerin verkaufen wird.

Es sei festgehalten, dass sich die Einschreiterin hinsichtlich eines Verkaufs ihrer Grundfläche, welche für die Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens der Antragstellerin erforderlich ist, größtenteils einverstanden erklärt und in diesem Ausmaß auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhebt. Lediglich - dafür aber entschieden - wehrt sich die Einschreiterin hingegen gegen die Errichtung einer in etwa acht Meter breiten Zufahrtsstraße entlang ihres Grundstücks.

Eine entsprechende zivilrechtliche Einigung hinsichtlich der Einräumung einer Verfügungsbe-
rechtigung für diesen Grundstückstreifen liegt zwischen der Antragstellerin und der Einschrei-
terin nicht vor und wird seitens letzterer auch in Zukunft nicht gewünscht.

Die Einwendungen erhebt die Einschreiterin insbesondere aus den untenstehenden Gründen:

1. Der gegenständliche Acker mit der Grundstücks-Nr. 1214 weist lediglich eine Breite von in
etwa 50 Metern auf und wird von der Einschreiterin derzeit landwirtschaftlich genutzt.
Durch den geplanten Bau der erwähnten Zufahrtsstraße wäre die Benutzung der gesamten
Fläche beeinträchtigt und das Feld könnte aufgrund der wesentlichen kleineren Fläche nicht
mehr ertragsbringend bewirtschaftet werden, sodass der Einschreiterin insgesamt ein wirt-
schaftlicher Schaden hinsichtlich des gesamten Ackers entstehen würde.
2. Es ist bereits eine asphaltierte Landstraße, nämlich die Wampersdorferstraße, welche von
Wampersdorf durch das Ortsgebiet von Unterwaltersdorf in Richtung Ebreichsdorf führt
(gelb eingezeichnet in Beilage ./B) vorhanden. Bei dieser Verbindungsstraße umfährt man –
im Unterschied zur B16 – Weigelsdorf und führt diese auf Höhe von Weigelsdorf unmittelbar
an der geplanten Eisenbahntrasse beziehungsweise dem Acker der Einschreiterin mit der
Grundstücks-Nr. 1214 vorbei.

Die vom Vorhaben betroffenen Landwirte haben im Rahmen der zahlreichen Besprechungen
im Vorfeld allesamt angegeben, dass sie die geplante Zufahrt über den Acker der Einschrei-
terin nicht benötigen werden, um zu ihrem Rübenplatz oder der Trasse zu gelangen.

Der Rübenplatz selbst liegt in etwa auf der Höhe des Ackers der Einschreiterin und wird von
den benachbarten Landwirten eben über die erwähnte Wampersdorferstraße erreicht. Die
Trasse trennt wiederum den Rübenplatz von dem gegenständlichen Acker der Einschreitern.

Da es leicht möglich ist zu der Trasse über die bereits vorhandenen Wampersdorferstraße zu gelangen, ist die Umsetzung des Baus einer eigenen Zufahrtsstraße auf dem Grundstück der Einschreiterin für die Realisierung des gegenständlichen Projekts nicht erforderlich.

Einerseits stellt somit der drohende wirtschaftliche Schaden und andererseits der Umstand, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, nämlich mit einem weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einschreiterin, verwirklicht werden kann einen beachtlichen Nachteil für die Einschreiterin dar, welcher in weiterer Folge gegen die Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens in dieser Form spricht.

Hierbei sei angemerkt, dass sich dieser Einwand lediglich auf eine Abweichung des gegenständlichen eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt bezieht, weil die Forderung nach der Verwendung einer anderen Zufahrtsstraße nicht das Bauprojekt als solches, also insbesondere die Eisenbahntrasse selbst, betrifft und daher noch Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.

Im Ergebnis ist der durch die Ausführung des angesprochenen Teils dieses Vorhabens, nämlich der Verbau der Zufahrtsstraße, entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit kleiner als die mit der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte verbundenen Nachteile, die der Einschreiterin durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens in dieser Form entstehen, sodass eine Interessensabwägung nach § 31f Z 3 EISbG zugunsten der Einschreiterin auszufallen hat, da ihren schützenswürdigen subjektiven Interessen überwiegen.

Somit fehlt das öffentliche Interesse am vorliegenden Teil des Projektes.

Aus all diesen Gründen werden gestellt nachstehende

Anträge:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie möge

1. die Stellungnahmen und Einwendungen der Antragstellerin zur Kenntnis bringen und im weiteren Verfahren berücksichtigen;
2. den Bau der betreffenden Nebenanlage im Sinne einer Zufahrtsstraße auf der Ackerfläche mit der Grundstücks-Nr. 1214 nicht bewilligen und die Zufahrt direkt über die bereits bestehende Wampersdorferstraße vorsehen;
3. Zustellungen zu Händen der ausgewiesenen Vertreterin veranlassen.

Annelies Pflug